

ALLGEMEINE ZERTIFIZIERUNGSBEDINGUNGEN TRUSTED-AGENCY-QUALITÄTSZERTIFIKAT FÜR FULL-SERVICE-DIGITALAGENTUREN STAND 01. SEPTEMBER 2018

Präambel

Der BVDW ist die Interessenvertretung für Unternehmen im Bereich interaktives Marketing, digitale Inhalte und interaktive Wertschöpfung. Der BVDW ist interdisziplinär verankert und hat damit einen ganzheitlichen Blick auf die Themen der digitalen Wirtschaft.

Für eine marktgerechte Außendarstellung bietet der BVDW Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit, Qualitätszertifikate zu erhalten. Die Agentur hat ein Interesse daran sich dem Zertifizierungsprozess zu unterwerfen, um sich als „Trusted Agency“ am Markt darstellen zu können.

§1 Vertragsgegenstand und Teilnahmevoraussetzungen

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Durchführung des Zertifizierungsprozesses auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen im Auftrag der anfragenden Agentur.
2. Eine Agentur ist eine Full-Service-Digitalagenturen, wenn sie mehrere Ebenen der Wertschöpfungskette Ihrer Referenzkunden (keine verbundenen Unternehmen) im Internet abbilden. Dabei steht die qualitative Begleitung des Digitalisierungsprozesses durch Beratung, Kreation und technologische Entwicklung im Vordergrund. Neben der konzeptionellen Kompetenz gehört das entsprechende Projekt-, Prozess- und Qualitätsmanagement zum Kern der Beratungsleistung. Dafür halten die Agenturen eigenes Personal bereit. Mit diesem Kerngeschäft werden mindestens 60 Prozent des Honorarumsatzes einer Full-Service-Digitalagentur erwirtschaftet. Agenturen, die weniger als 60 Prozent ihres Honorarsatzes mit diesem Kerngeschäft erwirtschaften, insbesondere Media Agenturen, Performance Agenturen, Unternehmensberatungen, Systemhäuser und Softwarehersteller stellen keine Full-Service-Internetagentur im obigen Sinne dar und können sich daher nicht um eine Zertifizierung bewerben. Antragsberechtigt sind sowohl Mitglieder des BVDW als auch Nicht-Mitglieder.
3. Die Agentur muss zu Beginn des Antragsbogens die Eigenerklärung zu den Rahmenbedingungen der transparenten Digitalberatung unterschreiben sowie Angaben zum Umgang mit Datenschutzerfordernungen machen.
4. Um das Zertifikat können sich ausschließlich Full-Service-Digitalagenturen bewerben, die die Leistung im jeweils zum Bewerbungsstand zuletzt veröffentlichten BVDW „Internetagentur-Ranking“ (IAR) nachweisen können. Das „Internetagentur-Ranking“ wird seit 2001 jährlich vom BVDW durchgeführt und gemeinsam mit den Kooperationspartnern Hightext iBusiness, Werben & Verkaufen und HORIZONT veröffentlicht. Das „Internetagentur-Ranking“ ist ein redaktioneller Beitrag zum wertungsfreien Ranking von Full-Service-Internetagenturen. Gelistet wird in einem ersten Schritt nach Honorarumsatz, in einem zweiten Schritt nach festgestellten Mitarbeitern, in einem dritten Schritt nach Alphabet. Teilnahmeberechtigt zum Zertifikat sind nur jene Full-Service-Internetagenturen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens 20 festgestellte Mitarbeiter beschäftigen. Der Nachweis wird über die entsprechenden Angaben im „Internetagentur-Ranking“ erbracht. Der Agentur sind die unter www.agenturranking.de aufgeführten weiteren Informationen bekannt.

§2 Zustandekommen des Vertrages

1. Die BVDW Services GmbH (BVDW GmbH) wird das Zertifizierungsverfahren namens und im Auftrag des BVDW e.V. durchführen.
2. Der BVDW stellt sämtliche Informationen über die Art und Weise der Zertifizierung auf der Webseite unter www.bvdw.org zur Verfügung. Interessierte Unternehmen können sich das Antragsformular nebst diesen allgemeinen Zertifizierungsbedingungen dort zur Ansicht herunterladen.
3. Das Unternehmen übersendet die Einreichung via Datenbank und unter vollständiger Anfügung der weiter benötigten Unterlagen, insbesondere dem Unternehmenslogo, an den BVDW. Mit Übersendung an den BVDW gibt die Agentur einen verbindlichen Antrag zum Vertragsschluss zu den nachfolgend niedergelegten Bedingungen ab.
4. Die ausgefüllte Einreichung der Agentur muss zusammen mit den benötigten Antragsunterlagen spätestens bis zum genannten Zeitpunkt beim BVDW eingegangen sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung der Einreichung in der Datenbank (Antragsformular nebst Antragsunterlagen). Nach diesem Termin zugewandene Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Der BVDW gibt die Bewerbungsfristen jeden Jahres auf der Webseite bekannt.
5. Der Zertifizierungsvertrag kommt erst durch die Annahme des BVDW zu Stande. Die Annahme kann durch den BVDW entweder durch Übersendung einer Rechnung für das Prüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 oder durch ausdrückliche Vertragsannahme in Textform (§ 126b BGB) erklärt werden. Die Annahme des Zertifizierungsantrages steht dem BVDW frei.

§3 Vertragsdurchführung

1. Nach Eingang des Antragsformulars nebst allen zur Prüfung benötigten Unterlagen prüft der BVDW zunächst, ob es sich bei der antragenden Agentur um eine Full-Service-Digitalagentur im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 handelt. Ebenso erfolgt eine Vorabprüfung des BVDW auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.
2. Die Zertifikatsprüfung erfolgt in einem dreistufigen Prozess auf Grundlage des eingereichten Antragsformulars nebst Antragsunterlagen und nach Maßgabe des untenstehenden Kriterienkatalogs. Soweit Unterlagen nicht vollständig von der Agentur oder ihren Referenzkunden eingereicht wurden, kann der BVDW jeweils eine zweimalige Nachfrist zur Einreichung festsetzen. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens der letzten Frist steht dem BVDW ein Kündigungsrecht gemäß § 12 Abs. 2 c zu. Erst zum dritten Prüfungsteil werden weitere Anhänge in Form einer Präsentation angefordert.

§4 Pflichten der Agentur

1. Die Agentur ist verpflichtet, die Antragsunterlagen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Fristen müssen zwingend eingehalten werden.
2. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Zertifizierungsprozesses ist die Agentur verpflichtet, einen Ansprechpartner zu benennen, um während der vereinbarten Ansprechzeiten gegebenenfalls erforderliche Informationen und Fragen klären zu können. Der Ansprechpartner muss ermächtigt sein, Erklärungen im Namen der Agentur abzugeben, die im Rahmen der Durchführung der Zertifizierungsprüfung notwendig sind.
3. Die Agentur ist allein verantwortlich für die fristgerechte Vorlage von Unterlagen und die Nominierung von Referenzkunden mit einer Geschäftsbeziehung von mehr als zwei Jahren. Dies trifft insbesondere auf die seitens der Referenzkunden bereitzustellenden Informationen (Referenzkundenbewertungen) zu.
4. Sofern es sich um Unterlagen handelt, die von Referenzkunden der Agentur zur Zertifizierungsprüfung zur Verfügung gestellt werden müssen, ist der BVDW neben einer Frist zur Einreichung der Referenzkundenbewertungen nicht verpflichtet, den Referenzkunden bei Verstreichen dieser Frist eine Nachfrist zu setzen. Der BVDW soll die Agentur rechtzeitig darauf hinweisen, falls von den Referenzkunden benötigten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der gesetzten Frist zur Verfügung stehen um der Agentur die Möglichkeit zu verschaffen, den Referenzkunden zur Einreichung aufzufordern.
5. Verstreicht auch die nach Information an die Agentur an diese gesetzte letzte Frist zur Einreichung einer vollständigen (§ 7 Abs. 3) oder fehlenden Referenzkundenbewertung ist der BVDW nicht verpflichtet, spätere Referenzkundenbewertungen oder Bewertungen anderer Referenzkunden für die Berücksichtigung in der Zertifizierungsprüfung zu akzeptieren. Kommt die vorgegebene Anzahl an Referenzkundenbewertungen nicht zustande, gilt das Bewertungskriterium „Kundenzufriedenheit“ als nicht bestanden.
6. Die Agentur ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Benennung von Referenzkunden sowie die Zurverfügungstellung von Kontaktinformationen an den BVDW zum Zwecke der Nutzung im Rahmen der Erfüllung des vorliegenden Vertrages in datenschutz- und wettbewerbsrechtlicher Weise erfolgt. Der BVDW kann Referenzkunden nur kontaktieren, soweit diese damit einverstanden sind. Die Agentur versichert daher, dass die benannten Referenzkunden in die Nutzung ihrer Kontaktdaten durch den BVDW zum Zwecke der Vertragsdurchführung, insbesondere der Kontaktaufnahme für die Referenzkundenbewertung vorab eingewilligt haben. Auf Verlangen des BVDW hat die Agentur den Nachweis über die Einhaltung dieser Vorgabe zu erbringen.
7. Die Agentur ist verpflichtet, die sich aus dem Zertifizierungsprozess ergebenden Kosten gemäß § 9 zu tragen.
8. Die Agentur verpflichtet sich, alle Änderungen im Unternehmen, die für die Erfüllung der Anforderungen an die durchzuführende Zertifizierung erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.

§5 Pflichten des BVDW

1. Der BVDW ist verpflichtet die Antragsunterlagen sorgfältig zu prüfen und gemäß den unten aufgeführten Kriterien zeitnah zu bearbeiten und das Ergebnis nach Abschluss des Zertifizierungsprozesses an die Agentur zu kommunizieren.
2. Ansprechpartner für inhaltliche Fragen rund um die Zertifizierung ist auf Seiten des BVDW:
Claudia Schebesta, Projektmanagerin Digital Business
schebesta@bvdw.org, 030 2888580-38

Ansprechpartner für organisatorische Fragen rund um die Zertifizierung ist auf Seiten des BVDW:

Jana Hamalies, Projektmanagerin Qualitätszertifikate
hamalides@bvdw.org, 030 2888580-35

3. Der BVDW ist bei erfolgreicher Prüfung sämtlicher Kriterien zur Erteilung des Zertifikats gemäß § 8 verpflichtet.

§6 Bewertungskriterien

Das Trusted-Agency-Qualitätszertifikat des Fachkreises Full-Service-Digital-Agenturen des BVDW e.V. basiert auf einem dreistufigen Prüfungsprozess:

Kriterien	Gewichtung
1. Agenturdarstellung	20 %
2. Kundenzufriedenheits-Befragung	30 %
3. Präsentation	50 %

I. Kriterium Agenturdarstellung

a) Erfahrung (40%)

In diesem Teilkriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:

- Markteintritt
- Projektgeschäft
- Mitarbeiterstruktur inkl. berufliche Qualifikation aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereich
- Honorarverteilung

Für die Bewertung werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Aktuelle Kopie des Handelsregistereintrages
- Nachweis über Mitarbeiterqualifikationen (z.B. geschwärzte Kopie einer Stellenbeschreibung/eines Auszugs des Anstellungsvertrages, Abschlussbeleg/Zertifikat pro aufgeführter Mitarbeiter)
- Alle Angaben aus dem „Internetagentur-Ranking“ im Vorjahr

b) Arbeitsweise (40%)

In diesem Teilkriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:

- Kundenbetreuung
- Projektmanagement
- Reporting

c) Engagement am Markt (20%)

In diesem Teilkriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:

- Vorträge auf offiziellen Veranstaltungen z.B. Fachkongresse und -messen wie etwa die dmexco
- Veröffentlichung von Fachartikeln oder andere Arten von Fachpublikationen z.B. Whitepaper, Presse-Fachkommunikation

Für die Bewertung werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Nachweis über Vorträge auf offiziellen Veranstaltungen z.B. Fachkongresse und -messen
- Nachweis über Fachartikeln oder andere Arten von Fachpublikationen z.B. Whitepaper, Presse-Fachkommunikation

Das ausgefüllte Antragsformular wird in der BVDW-Geschäftsstelle gespeichert und abgelegt.

2. Kriterium Kundenzufriedenheits-Befragung

In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:

- Angabe von mindestens drei Kunden mit einer Geschäftsbeziehung von mehr als zwei Jahre inklusive Ansprechpartner, E-Mail, Telefonnummer
- Kundenzufriedenheit in Aspekten u.a. zur Häufigkeit, Aufklärung der Projektinhalte und Arbeitsweise im Zusammenhang mit der Kundenberatung

Für die Bewertung werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Ausgefüllter Fragebogen von drei Kunden mit einer Geschäftsbeziehung von mehr als zwei Jahre aus dem deutschsprachigen Raum (separate Abfrage durch den BVDW)

Die ausgefüllten Referenzkundenfragebögen müssen innerhalb der vom BVDW gesetzten Frist zur Überprüfung vorliegen. Die Agentur ist für die Einhaltung dieser Frist selbst verantwortlich. Liegen trotz Aufforderung durch den BVDW an den Referenzkunden oder die Agentur die Referenzkundenfragebögen nicht oder nicht vollständig vor, können diese bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden, vgl. § 4 Abs. 4.

Die durch den BVDW angefragten Kunden zur Überprüfung der Kundenzufriedenheit haben einer Befragung durch den BVDW zugestimmt. Die Befragung erfolgt einmalig anhand eines Referenzfragebogens. Der einreichenden Agentur obliegt die Einholung der Zustimmung der anzufragenden Kunden und garantiert dem BVDW die Einwilligung zum Anschreiben nach DSGVO. Dies bestätigt die einreichende Agentur mit Unterschrift.

3. Kriterium Präsentation

Dieses Kriterium wird anhand einer vom BVDW gestellten Präsentationsvorlage, die die Agentur im Rahmen einer pitchähnlichen Situation vor dem Prüfungsausschuss präsentieren muss, geprüft. Die vorbereitete Präsentation wird von der BVDW-Geschäftsstelle erst angefordert, wenn die Bereiche Agenturdarstellung und Kundenzufriedenheits-Befragung vom Bewerber bestanden sind. Die Projektreferenz muss im deutschsprachigen Raum (DACH-Raum) umgesetzt worden sein.

a) In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:

- Agentur-Darstellung inkl. konzeptioneller Kompetenz und organisatorischer Ausstattung
- Case-Darstellung zur Darlegung der qualitativen Begleitung des Digitalisierungsprozesses durch Beratung, Kreation und technologische Entwicklung im Vordergrund

b) Für die Bewertung werden folgende zusätzliche Unterlagen benötigt:

- Präsentation der Agentur und des Referenzkunden-Cases in einem PDF-Dokument
- Schriftliche Einverständniserklärung des Referenzkunden gemäß § 4 Abs. 6

Sämtliche Inhalte werden im persönlichen Gespräch während des Präsenttermins in einer pitchähnlichen Situation präsentiert, vom Prüfungsgremium validiert und können von der Agentur erläutert werden. Die Präsentation muss von einem Repräsentanten der Agentur auf Geschäftsleitungsebene (Geschäftsführer, Prokurist, Bereichsleiter o.ä.) gehalten werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Bewertung durch das Prüfungsgremium ein. Das Datum des Präsenttermins wird der Agentur rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt und ist verbindlich. Im Falle des Nichtbestehens des Kriteriums Präsentation kann ein erneuter Antrag auf Zertifizierung erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§7 Bewertung

1. Der BVDW hat die Vornahme der Zertifizierungsprüfung einem Prüfungsgremium übertragen. Das Prüfungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:
 - Ein Vertreter aus der Geschäftsleitung oder dem Präsidiums des BVDW
 - Zwei Vertreter aus dem Vorsitz des Fachkreises Full-Service-Digitalagenturen
 - Ein unabhängiger externer Vertreter
 - Der zuständige Projektmanager (Sicherstellung der Formalia)
2. Der zuständige Projektmanager prüft die eingereichten Antragsunterlagen anhand des niedergelegten Kriterienkatalogs auf formale Voraussetzungen des Kriteriums Agenturdarstellung. Der BVDW behandelt alle Anträge streng vertraulich. Die Prüfung des Antragsformulars wird in der Geschäftsstelle vorgenommen.
3. Das Prüfungsgremium bekommt lediglich die zur Präsentation notwendigen Ergebnisse der Prüfung der Agenturdarstellung und Kundenzufriedenheits-Befragung übermittelt. Jeder Prüfer erhält die schriftlich einzureichende Agentur- und Case-Präsentation zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Präsentation durch die Agentur im Präsenttermin. Alle Mitglieder des Prüfungsgremiums besitzen das gleiche Stimmgewicht und prüfen im Rahmen einer Verschwiegenheitsvereinbarung die Inhalte der Präsentation. Alle Bewertungen werden nachvollziehbar in einem Bewertungsprüfbogen dargestellt.
4. Die zum Antragsformular zusätzlich benötigten Antragsunterlagen bleiben bis nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats gespeichert. Danach werden sie gemäß dem Vernichtungsgebot nach Erfüllung ihres Zweckes vernichtet.
5. Eine Rezertifizierung kann einmalig nach einer Erstzertifizierung erfolgen. Die Erstzertifizierung und die im Anschluss mögliche Rezertifizierung sind, jede für sich, jeweils zwei Jahre gültig. Bei der Rezertifizierung werden grundsätzlich nur die Kriterien Agenturdarstellung und Kundenzufriedenheitsbefragung unter Angabe von mindestens einer neuen Kundenreferenz geprüft und in Rechnung gestellt. Bei festgestellten Änderungen der Formalia erfolgt zusätzlich eine erneute Prüfung der Agentur- und Case-Präsentation durch das Prüfungsgremium. In diesem Falle wird auch diese Prüfung in Rechnung gestellt. (Siehe § 9). Nach Ablauf der einmaligen Rezertifizierung ist wieder eine Erstzertifizierung durchzuführen.
6. Die Bewertung sämtlicher zu erfüllender Kriterien erfolgt anhand eines Punktesystems. Dabei werden die Punkte von 1 („extrem unzureichend“) bis 10 („ausgezeichnet, hervorragend“) vergeben.
7. Die vergebenen Punkte für ein einzelnes Bewertungskriterium bzw. eine Unterkategorie davon werden mit sämtlichen Punkten der Prüfer für das jeweilige Kriterium bzw. Unterkategorie zusammengerechnet und ein entsprechender Durchschnitt pro Kriterium errechnet.
8. Für alle Gewichtungsschwellen gilt, dass diese jeweils nur ungeteilt in die Bewertung einfließen („Ganz oder gar nicht“-Prinzip). Bsp.: Werden im Kriterium Erfahrung mind. 80 Prozent erreicht, hat man das Kriterium und damit 20 Prozent der zum Bestehen mindestens erforderlichen 80 Prozent der Gesamtbewertung erreicht. Werden innerhalb des Kriteriums 80 Prozent nicht erreicht hat man das gesamte Kriterium nicht erfüllt, und erhält somit die 20 Prozent nicht.

9. Prüfer die einem Unternehmen als Gesellschafter, abhängig Beschäftigter oder in sonstiger Weise vertraglich Verpflichteter verbunden sind, haben im Falle der Überprüfung eines solchen Unternehmens kein Stimmrecht.
10. Kann die Agentur den mitgeteilten Präsenztermin aus selbst zu vertretenden Gründen nicht wahrnehmen, ist sie zu einer rechtzeitigen Absage in Textform (Fax, E-Mail, Brief etc.) verpflichtet. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, den Termin in der nächsten Zertifizierungsrunde (i.d.R. drei Monate später) ohne zusätzliche Kosten nachzuholen. Im Falle des Nichterscheinens ohne Absage gilt das Kriterium als nicht bestanden. Für eine erneute Zertifizierung müssen alle Unterlagen zum nächsten Termin erneut eingereicht werden.

§8 Zertifikatserteilung und Lizenzbedingungen

1. Im Falle des Bestehens der Erstprüfung erhält die Agentur vom BVDW eine E-Mail, welche eine kumulierte Übersicht über die in jedem Kriterium erreichten Ergebnisse enthält.
2. Im Falle des Nichtbestehens der Zertifizierungsprüfung informiert der BVDW die Agentur schriftlich. Neben der kumulierten Übersicht über die in jedem Kriterium erreichten Ergebnisse, enthält das Schreiben eine kurze Begründung zu den einzelnen Bewertungskriterien.
Sollte die Agentur knapp am Schwellenwert 8, das entspricht 80%, (mit einem Punkt Differenz, d.h. zwischen 70,0% und 79,9%) bewertet worden sein, hat die Agentur nach Einschätzung und Entscheidung des Expertenbeirates die Möglichkeit zur Nachprüfung. Die Agentur wird hierüber durch den BVDW unterrichtet. Der Agentur wird die Möglichkeit eingeräumt, die Unterlagen nachzubessern.
3. Erfüllt der Bewerber die Zertifizierungsvoraussetzungen, ist er berechtigt, ein vom BVDW bereitgestelltes Zertifikat als Referenz zu nutzen. Das Zertifikat wird der Agentur gemäß § 5 Abs. 1 in digitaler Form per E-Mail übersandt. Die Agentur ist verpflichtet, das vom BVDW bereitgestellte Qualitätszertifikat-Logo (Kennzeichen für die erfolgreiche Teilnahme an der Zertifizierung), als Referenz an prominenter Stelle auf der Webseite (z.B. bei der Unternehmens- bzw. Leistungsbeschreibung) zu nutzen. Dies gilt für alle von dem Unternehmen zur Vermarktung seiner Leistungen betriebenen Webseiten für die erfolgreich zertifizierte Agentur. Das Logo ist zwingend mit der Beschreibung des Qualitätszertifikates auf der BVDW-Website unter <https://www.bvdw.org/qualitaetszertifikate/qualitaetszertifikate/trusted-agency-qualitaetszertifikat/> zu verlinken. Diese Verlinkung soll als rel="nofollow" gekennzeichnet werden. Sollte die Agentur das Zertifikat in analogen Medien (Angebote, Prospekte etc.) nutzen, so ist die URL (<https://www.bvdw.org/qualitaetszertifikate/qualitaetszertifikate/trusted-agency-qualitaetszertifikat/>) in Form einer Fußnote anzugeben.
4. Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt 24 Monate ab Erteilung. Die Agentur ist befugt, das Qualitätszertifikat für den angegebenen Zeitraum zu führen. Die Nutzung über den angegebenen Zeitraum hinaus ist nur in Verbindung mit einer Zertifizierung und Bestehen im unmittelbar darauffolgenden Turnus zulässig. Wird die Zertifizierung im Folgeturnus nicht bestanden (Lücke in einer Reihe) ist keine Nutzung abgelaufener Logos mehr zulässig. Weiterhin erhält die Agentur eine gerahmte Zertifizierungsurkunde und wird in der Pressekommunikation, sowie auf der Webseite des BVDW entsprechend erwähnt. Es gilt § 12 Abs. 3.
5. Der BVDW ist Inhaber sämtlicher Rechte an dem Zertifikat. Die Berechtigung der Nutzung des Zertifikats wird der Agentur ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen erteilt.
6. Für den Fall des Bestehens räumt der BVDW der Agentur an dem Zertifikat ein widerrufliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, nichtausschließliches Recht ein, das gemäß Abs. 3 überlassene Zertifikat ausschließlich zum Zwecke der werblichen Außendarstellung der Agentur zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit über die von der Agentur betriebenen Webseiten, zugänglich zu machen. Die Verwendung auf der von der Agentur betriebenen Webseiten, über welche sie Leistungen unter einer oder mehrerer Vertriebsmarken anbietet, ist nicht gestattet. Die Genehmigung zur Nutzung des Zertifikats gilt ausschließlich für die in diesem Vertrag benannte Agentur. Die Nutzung des Zertifikats durch ein anderes Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen oder Referenzkunden) ist nicht gestattet. Davon erfasst ist weiter das Recht, das Zertifikat auch über andere Medien (Print, CD-ROM und ähnliche Verwertungsarten) entsprechend zu verwenden. Ein Widerruf kann insbesondere im Falle § 13 Abs. 2a erfolgen. Im Falle des Widerrufs ist die Agentur verpflichtet, das bei ihr in elektronischer Form vorliegende Zertifikat unverzüglich und dauerhaft zu löschen.
7. Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Zertifizierungskosten gemäß § 10 dieses Vertrages.

§ 9 Einspruchsverfahren bei Nicht-Bestehen

1. Der Bewerber kann im Falle des Nichtbestehens der Zertifizierungsprüfung innerhalb von 14 Werktagen nach Übersendung der Mitteilung gemäß § 8 Abs. 2 Einspruch erheben.
2. Der Einspruch ist schriftlich (z.B. Brief, Fax, unterschriebenes PDF) an folgende Adresse zu richten:
zertifikate@bvdw.org
oder
BVDW Services GmbH

z.H. Jana Hamalides

Schumannstr. 2

10117 Berlin

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Mitteilung bei dem BVDW.

3. Das Einspruchsschreiben muss eine detaillierte Begründung enthalten und erkennen lassen, auf welche konkreten Prüfpunkte Bezug genommen wird. Die Nachprüfung der Ergebnisse der Präsentation ist ausgeschlossen. Die Nachprüfung erfolgt durch den BVDW-Projektmanager und ist auf die konkret vorgebrachten Beanstandungen begrenzt. Einsprüche ohne entsprechende Begründung werden nicht berücksichtigt. Die Begründung kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht nachgeholt werden. Nach Eingang des begründeten Einspruchs wird der Prüfungsausschuss sowohl die im Antragsbogen gemachten Angaben, auf dessen Basis die Bewertungen durchgeführt wurden, als auch die Argumente der Beanstandung zum Prüfungsergebnis der Agentur erneut prüfen. Der Prüfung werden ausschließlich die zum Zeitpunkt der Einreichung gemäß § 3 vorgelegten Unterlagen zugrunde gelegt. Nachträgliche Einreichungen oder Erklärungen des Bewerbers können nicht berücksichtigt werden.
4. Der BVDW wird der Agentur das Ergebnis der Nachprüfung zeitnah, spätestens jedoch 30 Werktagen nach Eingang des Einspruchs mitteilen.
5. Im Falle der Erteilung des Zertifikats nach erfolgreichem Einspruch (Abhilfe) wird das Logo des Bewerbers als Zertifikatsträger auf der bvdw.org ergänzt sowie nach § 8 Abs. 3 zum Tragen des Siegels befugt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
6. Soweit die Nachprüfung das Ergebnis der Erstprüfung bestätigt (Nichtabhilfe), wird der BVDW dies dem Bewerber schriftlich mitteilen. Die Entscheidung ist in diesem Falle endgültig.

§10 Preise und Zahlungsmodalitäten

Die Kosten für eine Zertifizierung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Zertifizierungsgebühren für Mitgliedsunternehmen:
Zertifizierung zum 1.1., 1.4., 1.7. und 01.10. jährlich möglich, gültig für 24 Monate:
Prüfungsverfahren (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)
 - a) Erstzertifizierung:
 - 1.750,- € netto für die Prüfung
 - 750,- € netto für das Tragen des Siegels
 - b) Rezertifizierung:
 - 1.250,- € netto für die Prüfung
 - 750,- € netto für das Tragen des Siegels
2. Zertifizierungsgebühren für Nicht-Mitglieder:
Zertifizierung zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jährlich möglich, gültig für 24 Monate:
Prüfungsverfahren (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)
 - a) Erstzertifizierung:
 - 3.000,- € netto für die Prüfung
 - 1.000,- € netto für das Tragen des Siegels
 - b) Rezertifizierung:
 - 2.500,- € netto für die Prüfung
 - 1.000,- € netto für das Tragen des Siegels
3. Zertifizierungsgebühren für Nachprüfung:
Bei Nichtbestehen haben die Agenturen die Möglichkeit zur Nachprüfung (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)
 - 750,- € netto für die Nachprüfung für Mitglieder und Nicht-Mitglieder
4. Zahlungsmodalitäten
Der BVDW stellt dem Bewerber die Kosten nach Abschluss des jeweiligen Zertifizierungsschritts in Rechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind sofort nach Zugang der Rechnung fällig und innerhalb der dort mitgeteilten Zahlungsfrist auf folgendes Konto zu überweisen:
BVDW Services GmbH
Commerzbank AG
Verwendungszweck: Trusted-Agency-Qualitätszertifikat

IBAN DE 18 3008 0000 0229 4205 00
SWIFT-BIC.: DRES DE FF 300

§11 Nutzungsrechte, Referenz

1. Der BVDW erhält das Recht, die Unternehmensdaten der Agentur im Falle der Erteilung des Zertifikats für eigene Referenzzwecke z.B. zur Pressekommunikation gemäß § 8 Abs. 4 zu verwenden. Dazu gehört auch das im Antragsformular von der Agentur angegebene Logo.
2. Die Agentur stellt dem BVDW zu diesem Zweck das im Antragsformular bezeichnete Kennzeichen in digitaler Form zur Verfügung und räumt dem BVDW ein widerrufliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für sämtliche bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht sowie das Online-Recht.

§12 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche während der Durchführung oder bei Gelegenheit der Zertifizierung erhaltenen Daten und Informationen einschließlich Inhalte und Ergebnisse von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen über die Agentur vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Laufzeit der Vereinbarung hinaus. Die Agentur kann den BVDW von der Geheimhaltungspflicht entbinden.
2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden, datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung personenbezogener Daten durch den BVDW erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des vorliegenden Vertrages. Eine Weitergabe an Dritte oder Nutzung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
3. Die Agentur ist frühestens ein Tag nach der offiziellen Pressekommunikation gemäß § 8 Abs. 4 berechtigt, Dritten gegenüber die Erteilung des Zertifikates zu kommunizieren und das zur Verfügung gestellte Zertifikat zu verwenden.

§13 Vertragsdauer/Kündigung

1. Der Vertrag wird durch Annahme seitens des BVDW gemäß § 2 Abs. 4 wirksam und endet spätestens mit der Erteilung oder Nicht-Erteilung des Zertifikats.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für den BVDW insbesondere gegeben bei:
 - a) Unrichtigen und unwahren Auskünften durch die Agentur.
 - b) Nichtzahlung gemäß der in § 9 statuierten Zahlungszielen.
 - c) Soweit die zur Bewertung notwendigen Antragsunterlagen, insbesondere die ausgefüllten Referenzkundenfragebögen trotz Aufforderung durch den BVDW gemäß § 4 Abs. 4 nicht vorliegen.

§14 Haftung

1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der BVDW nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, mithin solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen und auf deren Einhaltung die Agentur regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Der BVDW haftet bei leichter Fahrlässigkeit, ferner für Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des BVDW auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen gilt.
2. Der BVDW haftet nicht für Schäden, die die Agentur durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere eigene Programm- und Datensicherung, hätte verhindern können. Ebenso wenig haftet der BVDW für Schäden, die entstehen, weil der Internet-Zugangs-Provider seine Leistungen (Zugang zum Internet) nicht wie geschuldet erbringt.
3. Die Agentur versichert, Inhaber sämtlicher zur Zertifizierungsprüfung an den BVDW überlassenen Unterlagen und Informationen zu sein und über darin etwa enthaltene schutzfähige Informationen aus eigenem oder übertragenem Recht frei verfügen darf. Die Agentur versichert weiter, dass die sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere eventuell notwendige Einwilligungen Dritter vorliegen.
4. Die Agentur stellt den BVDW für den Fall der Inanspruchnahme wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Rechtsverletzungen und/oder Verletzung von Rechten Dritter wegen der Nutzung oder Auswertung der eingereichten Unterlagen und Kontaktdaten von Referenzkunden sowie von sämtlichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen seitens Dritter frei und verpflichtet sich, alle etwaigen Kosten, die dem BVDW durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, zu ersetzen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen insbesondere die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, die der BVDW zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Die Agentur ist darüber hinaus verpflichtet, den BVDW bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter, die auf der Verletzung von Rechten beruhen, aktiv zu unterstützen.

§15 Schlussbestimmungen

1. Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieses Zertifizierungsprozesses entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Bei Streitigkeiten über die Begründung bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Bewertungskriteriums, welches zur Nichterteilung des Zertifikats führt, wird der von der Agentur benannte Ansprechpartner zunächst Kontakt zur Geschäftsführung des BVDW mit der Bitte um Klärung suchen.

2. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäß der Verfahrensordnung des EUCON – Institut für Conflict Management e.V. (EUCON) durchführen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden.
3. Durch diese Vereinbarung ist keine Partei gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
5. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gleich welcher Rechtsgrundlage ist Berlin.